



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Abwasserentsorgungs- verordnung

vom 5. Februar 2024¹

¹ Inkraftsetzung per 01.12.2024

Inhaltsverzeichnis

<i>Artikel 1</i>	3
Wiederkehrende Grund- und Regenabwasser-gebühr	3
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr	3
<i>Artikel 2</i>	3
Fälligkeit wieder-kehrende Gebühren	3
<i>Artikel 3</i>	3
Inkrafttreten	3

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. März 2024 folgende Verordnung:

Abwasserentsorgungsverordnung

Artikel 1

Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr

- ¹ Die jährlichen wiederkehrende Grundgebühren betragen:
 - pro Gebäude CHF 175.75
 - pro Wohnung CHF 83.25
 - pro Gewerbe CHF 83.25
- ² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen beträgt pro Gebäude CHF 83.25.

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.11/m³ Abwasseranfall.

Artikel 2

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

- ¹ Die Gebühren sind exkl. MWST. Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf rund 50 Prozent der Vorjahresrechnung stützt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft².
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter